

Amtsblatt

des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Nummer 6

München, den 10. Mai 2016

Jahrgang 2016

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	I. Rechtsvorschriften	
11.03.2016	2230-3-1-1-K Verordnung zur Änderung der Zulassungsverordnung	82
	II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst	
30.03.2016	2230.1.3-K Schulversuch einjährige Integrations-Vorklasse an der Beruflichen Oberschule für aus dem Ausland zugezogene Jugendliche und Erwachsene mit nichtdeutscher Muttersprache	84
	III. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen	—

I. Rechtsvorschriften

2230-3-1-1-K

Verordnung zur Änderung der Zulassungsverordnung

vom 11. März 2016 (GVBl. S. 65)

Auf Grund des Art. 51 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 18 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Die Zulassungsverordnung (ZLV) vom 17. November 2008 (GVBl. S. 902, BayRS 2230-3-1-1-K), die zuletzt durch § 1 Nr. 240 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Druckerzeugnisse“ durch das Wort „Erzeugnisse“ ersetzt.

bbb) In Nr. 4 wird nach dem Wort „zwingende“ das Wort „organisatorische,“ eingefügt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz 2 ersetzt:

„²Sie können als Druckerzeugnisse (gedruckte Schulbücher) oder digitale Medien (digitale Schulbücher) zugelassen werden.“

b) Die Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Als Schulbücher gelten darüber hinaus Erzeugnisse, die von den Voraussetzungen des Abs. 1 dadurch abweichen, dass sie eine besondere Auswahl, Zusammenstellung oder Aufteilung von Texten verschiedener Art oder von bildlichen oder zahlenmäßigen Darstellungen enthalten, z.B. Bibeln, Lesebücher, Gesangbücher, Atlanten oder Formelsammlungen.“

(3) Schulbücher sind zudem Erzeugnisse, die die allgemeinen Grundlagen und zentralen Intentionen der Seminare in der Oberstufe des Gymnasiums beinhalten.“

c) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Gedruckte Schulbücher müssen nach ihrer äußeren Beschaffenheit für einen mehrjährigen Gebrauch geeignet sein. ²Sie dürfen keinen Raum für Eintragungen durch die Schülerinnen und Schüler vorsehen. ³Digitale Schulbücher müssen so beschaffen sein, dass ihr Inhalt durch den Nutzer nicht verändert werden kann.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Arbeitshefte und Arbeitsblätter

Arbeitshefte und Arbeitsblätter sind von Verlagen hergestellte gedruckte oder digitale Erzeugnisse, welche den Zweck haben, den in den Schulbüchern zu behandelnden Stoff aufzubereiten, zu wiederholen und zu vertiefen.“

3. In § 3 Abs. 2 wird das Wort „achtjährigen“ gestrichen.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „begehrt“ durch das Wort „beantragt“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „ausschließlich“ durch die Wörter „bei gedruckten Lernmitteln“ ersetzt.

bb) Es werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Bei digitalen Lernmitteln, die über das Internet zugänglich sind, muss der Antrag die notwendigen Zugangsdaten enthalten. ⁴Bei anderen digitalen Lernmitteln sind zwei Datenträger beizufügen.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „²Bei digitalen Lernmitteln sind das Datenträger.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „der Homepage des Staatsministeriums“ durch die Wörter „dessen Internetseite“ ersetzt.
- b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Derartige Lernmittel dürfen übergangsweise weiterverwendet werden, soweit sie noch dem geltenden Lehrplan bzw. den allgemeinen Intentionen der Seminare entsprechen.“
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Wörter „bzw. Aktualisierungen“ angefügt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „zugelassener Lernmittel“ durch die Wörter „bzw. Aktualisierungen zugelassener Lernmittel und inhaltsgleiche digitale Fassungen bereits zugelassener gedruckter Lernmittel“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „als Antrag auf Zulassung zu dem“ durch die Wörter „bei Neuauflagen und Aktualisierungen als Antrag auf Zulassung für den“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 wird nach dem Wort „Neuauflage“ die Angabe „bzw. Aktualisierung“ eingefügt.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
- b) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
- c) Satz 2 wird aufgehoben.
9. Der Anlage wird folgende Nr. 18 angefügt:
- „18. Die Zulassung eines Lernmittels zum Gebrauch an der Mittelschule für das Fach Deutsch als Zweitsprache gilt als Zulassung für die übrigen weiterführenden Schularten.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

München, den 11. März 2016

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2230.1.3-K

Schulversuch einjährige Integrations-Vorklasse an der Beruflichen Oberschule für aus dem Ausland zugezogene Jugendliche und Erwachsene mit nichtdeutscher Muttersprache

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 30. März 2016, Az. VI.7-BS9400.10-7a.168 523

Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst führt auf der Grundlage der Art. 81 bis 83 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S 632), das zuletzt durch § 9 Abs. 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, einen Schulversuch zur Erprobung einer einjährigen Integrations-Vorklasse an der Beruflichen Oberschule für aus dem Ausland zugezogene Jugendliche und Erwachsene mit nichtdeutscher Muttersprache an öffentlichen Fach- und Berufsoberschulen in Bayern nach Maßgabe folgender Regeln durch:

1. Ziele und Inhalte des Schulversuchs

Mit dem Schulversuch soll geeigneten und interessierten Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen durch die Vermittlung der erforderlichen Sprachkenntnisse und der jeweils erforderlichen fachlichen Voraussetzungen die Möglichkeit eröffnet werden, bei entsprechendem Leistungspotential, schulischer Entwicklung, schulischer Vorbildung bzw. ggf. beruflicher Ausbildung/ Erfahrungen in die reguläre Vorklasse der Fachoberschule (Schulversuch) bzw. die reguläre Vorklasse der Berufsoberschule oder direkt in die Eingangsklassen der Fachoberschule bzw. Berufsoberschule einzutreten.

2. Versuchsschulen

Die an dem Schulversuch teilnehmenden Schulen ergeben sich aus [Anlage 1](#).

3. Anzuwendende Bestimmungen

Soweit im Folgenden keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden, sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

- die Schulordnung für die Berufliche Oberschule, Fachoberschulen und Berufsoberschulen in Bayern (FOBOSO) und
- das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG),
- das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) und
- das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (SchKFrG).

4. Aufnahme

¹In die Integrations-Vorklasse können Jugendliche bzw. junge Erwachsene aufgenommen werden, die über eine hinreichende berufliche Vorbildung und/ oder einen mittleren Schulabschluss verfügen. ²Können entsprechende Nachweise aus nachvollziehbaren

und vom Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen in deutscher Sprache schriftlich darzulegenden Gründen nicht vorgelegt werden, muss im Einzelfall geprüft werden, ob die entsprechenden Voraussetzungen/die entsprechende Eignung gegeben sind.

³Vor der Aufnahme sind ausführliche Beratungsgespräche nach Maßgaben der hierzu in gesondertem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst ergangenen Regelungen mit den Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu führen, in welchen deren individuellen schulischen und beruflichen Möglichkeiten zu klären sind.

⁴Die Aufnahme erfolgt erstmals zum Schulhalbjahr 2015/2016. ⁵Danach jeweils zum Schuljahresbeginn.

5. Probezeit

¹Die endgültige Aufnahme ist abhängig vom Bestehen einer Probezeit, welche mindestens sechs Wochen und maximal drei Monate dauert. ²Über das Bestehen der Probezeit entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter gem. § 32 Abs. 6 FOBOSO.

6. Unterrichtsinhalte

¹Dem Unterricht ist die als [Anlage 2](#) beigefügte Stundentafel zugrunde zu legen.

²Für den Unterricht werden neben einem Kontingent von 36 Unterrichtswochenstunden sieben weitere Budgetstunden zugeteilt. ³Im ersten Halbjahr steht eine besondere Förderung in der deutschen Sprache im Vordergrund. ⁴Neben zehn Unterrichtswochenstunden Unterricht in Deutsch als Zweitsprache erhalten die Schüler zusätzlich fünf Wochenstunden Deutschunterricht, der sich am Lehrplan der Vorklasse der FOS/BOS orientiert. ⁵Darüber hinaus werden die Schülerinnen und Schüler mit zunehmender Stundenzahl im Laufe des Schuljahres in Mathematik, Englisch und den Profulfächern unterrichtet. ⁶Ergänzt werden soll der Unterricht durch zwei Wochenstunden Sport und/ oder den Einsatz in der fachpraktischen Ausbildung, durch Exkursionen sowie durch ein kombiniertes Fach Ethik/Recht/Sozialkunde, in dem den Jugendlichen und jungen Erwachsenen interkulturelle Inhalte und landeskundliches Wissen vermittelt werden sollen.

7. Leistungsnachweise

¹Leistungsnachweise sollen die Lehrer nach eigenem pädagogischem Ermessen durchführen. ²Nach Abschluss der Vorklasse wird eine Bescheinigung über die erzielten Leistungen entsprechend § 58 Abs. 1 Satz 4 FOBOSO ausgestellt.

8. Erwerb des Abschlusses der Mittelschule

¹Am Ende der Maßnahme kann nach regelmäßigem Unterrichtsbesuch und der Feststellung der Eignung für den Übertritt in eine Vorklasse oder eine Eingangsklasse der Fachoberschule oder Berufsoberschule die Berechtigung des erfolgreichen Abschlusses der Mittelschule entsprechend § 45 Abs. 3 i.V.m. § 44 Abs. 4 Satz 1 BSO in einem Zeugnis bescheinigt werden. ²Darüber hinaus findet keine Abschlussprüfung statt. ³Die Schülerinnen und Schüler können im Übrigen an

der externen Prüfung zum Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule nach Maßgabe der Mittelschulordnung oder zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses teilnehmen.

9. Laufzeit des Schulversuchs

¹Der Schulversuch beginnt am 15. Februar 2016. ²Die letzte Aufnahme von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in die Integrations-Vorklasse ist zum Schuljahr 2020/2021 möglich. ³Der Schulversuch endet am 31. Juli 2021.

10. Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 15. Februar 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft.

Elfriede Ohrnberger
Ministerialdirigentin

Versuchsschulen

Der Schulversuch wird an folgenden Schulen durchgeführt:

1. Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Kempten
2. Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Würzburg
3. Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Weiden

Anlage 2**Studentafel Integrations-Vorklasse FOS/BOS**

Fächer	1. Halbjahr	2. Halbjahr
DaZ	10	6
Deutsch	5	5
Englisch	8	8
Mathematik	6	8
Profilprüfungsfach (Ph-BWR-PP-Biol-Gest)	2	4
Ethik/Recht/Sozialkunde	3	3
Sport/fpA	2	2
Summe	36	36

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: poststelle@stmbw.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL.) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129
